

RHEIN-KREIS NEUSS

NORBERT GYMNASIUM KNECHTSTEDEN

**Erweiterung der Sportanlage,
Neubau Kampfbahn Typ C**

**Vorläufige Aussagen zum
Landschaftspflegerischen Begleitplan**

Auftraggeber:

Innovative Sportstättenkonzepte

Dipl.-Ing Uwe Richter

Mendelssohnstr. 3

07629 Hermsdorf

erstellt durch:



Institut für Vegetationskunde, Ökologie

und Raumplanung, Volmerswerther Str. 80-86,

40221 Düsseldorf, Tel.: 0211 ñ 601845-60

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Rolf Heimann

Düsseldorf, im April 2014

Projekt-Nummer 1130

Inhalt

1	Beschreibung des geplanten Vorhabens.....	1
1.1	Anlass der Planung	1
1.2	Lage und Beschreibung des geplanten Vorhabens	1
1.3	Betroffene Landschaftsbestandteile	3
2	Abgrenzung des Untersuchungsumfangs und Beschreibung des Untersuchungsgebietes.....	4
2.1	Untersuchungsgebiet	4
2.2	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	4
3	Methoden.....	5
4	Ökologische Bewertung des Ist-Zustandes	5
5	Eingriff.....	6
5.1	Eingriffsbeschreibung und Konfliktanalyse	6
5.2	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen	7
5.3	Unvermeidbare Beeinträchtigungen	7
5.4	Kompensationsbedarf Naturhaushalt	7
5.4.1	Biotoptypen im Untersuchungsgebiet (Bestand und Planung)	8
5.5	Folgen des Eingriffs für die Tierwelt	10
5.6	Vorläufige Gesamtbilanz des Eingriffs.....	10
6	Maßnahmen.....	11
6.1	Gestaltungsgrundsätze	11
6.2	Pflanzmaßnahmen.....	11
6.2.1	Generelle Vorgaben	11
6.2.2	Herstellung der umlaufenden Hecke (Wildhecke)	12
6.2.3	Pflanzenlisten der Gehölze	12
6.3	Besondere Maßnahmen zum Schutz der Fauna oder einzelner Tierarten.....	13
6.4	Maßnahmen zum Schutz des Bodens.....	13
6.4.1	Anlage eines Saumstreifens mit Hochstaudenflur.....	13
7	Zusammenfassung.....	14

1 Beschreibung des geplanten Vorhabens

1.1 Anlass der Planung

Das Norbert Gymnasium in Dormagen Knechtsteden und der Rhein-Kreis Neuss als Mitglied des Trägervereins planen, die Sportanlage des Gymnasiums zu erweitern. Hierzu ist der Neubau einer Kampfbahn, Typ C vorgesehen.

Da die Planungen derzeit noch nicht endgültig abgeschlossen werden können, werden zur Behandlung des Vorhabens in der Sitzung des Landschaftsbeirates des Rhein-Kreises Neuss am 13.05.2014 zunächst vorläufige Aussagen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgelegt. Diese beruhen auf dem derzeitigen Planungsstand vom 25.04.2014.

Alle nachfolgenden Aussagen sind daher an eventuelle Änderungen in der endgültigen Planung angepasst werden.

1.2 Lage und Beschreibung des geplanten Vorhabens

Das Norbert Gymnasium Knechtsteden liegt in direkter Nachbarschaft des Klosters Knechtsteden in Dormagen-Straberg. Es liegt jedoch etwa 1,5 km südlich von dessen Ortskern. Etwa genauso weit entfernt befindet sich in östlicher Richtung der Ortsteil Delhoven (Abb. 1).

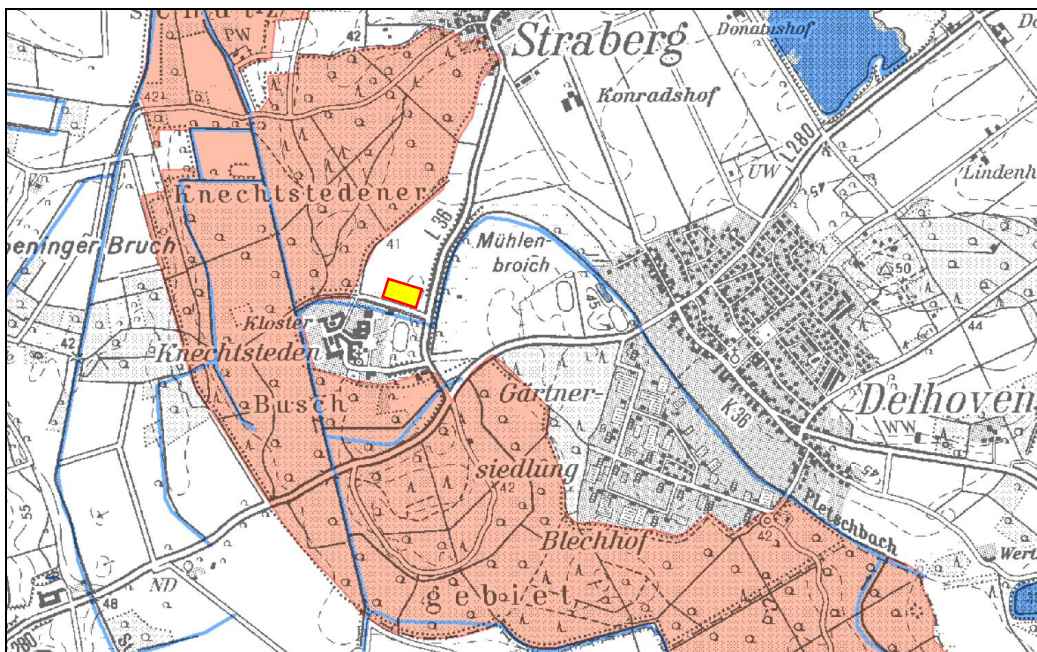


Abb. 1: Lage des geplanten Sportplatzes () und FFH-Gebiet DE-4806-303 Knechtstedenener Wald mit Chorbusch (orange unterlegt)

Der Komplex aus Kloster und Gymnasium schmiegt sich in eine Ausbuchtung an den östlichen Waldrand des Knechtstedener Busches, der Teil des FFH-Gebietes DE-4806-303 „Knechtstedener Wald mit Chorbusch“ ist. Die vorhandenen Sportanlagen sind dem Gymnasium im Osten vorgelagert, die wiederum von einer Baumhecke und einer Obstwiese gegen die Landstraße L36 abgeschirmt werden. Die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Landstraße verbindet die Ortssteile Straberg und Delhoven und führt über die L208 auch nach Rommerskirchen-Anstel. Die Anbindung von Kloster und Gymnasium erfolgt von der Landstraße L36 her. Am Nordrand des Komplexes verläuft zudem ein Feldweg, der selbigen von dem angrenzenden Acker trennt.

Die Lage des geplanten Sportplatzes befindet sich auf dieser Ackerfläche, direkt anschließend an den Feldweg und somit in direktem nördlichen Anschluss an die bestehende Sportanlage und die hier befindliche Obstwiese. Die Ostgrenze verläuft in etwa 30 m Entfernung parallel zur L36.

Die geplante Sportanlage soll einen Rasenplatz aus Kunststoffrasen erhalten der sowohl als Fußball- und als Hockey-Spielfeld genutzt werden kann. An der westlichen Stirnseite wird ein Handballfeld/Multifunktionsfeld eingerichtet. An der östlichen Stirnseite ist eine Hochsprunganlage vorgesehen. Diese Anlagen liegen alle innerhalb der ovalen Laufbahnen. Im Südosten schließt sich noch eine Weitsprunganlage an. Laufbahnen, Hochsprung- und Weitsprunganlage sowie Handballfeld/Multifunktionsfeld erhalten einen Kunststoffbelag. Der gesamte Komplex wird von einem gepflasterten Weg in meist 2,10 m Breite umsäumt, der auch Anschluss an den Zugang vom südlichen Feldweg her hat.

Die Sportstätten werden im Norden und Osten von einem 1,20 m hohen Erdwall abgeschirmt, der eine Basisbreite von 6,80 m und eine Kronenbreite von 2,00 m aufweist. Sportstätten, gepflasterter Weg und Erdwall liegen innerhalb der nahezu rechteckigen Grundstücksabgrenzung und werden nach Norden, Osten und Westen hin von einer Hecke umgeben, die als 7,5 m breite freiwachsende Wildhecke ausgeführt werden wird. Dieser Hecke wird bis zur eigentlichen Grundstücksgrenze noch ein 3 m breiter Saumstreifen vorgelagert sein. In der Südost- und der Südwestecke Wird die Hecke jeweils zu einem kleinflächigen Gebüsch aufgeweitet werden. In der Südostecke wird das Gebüsch einen naturnahen Teich von ca. 1 m Tiefe und etwa 8 m Durchmesser umschließen. Dieser wird vorgesehen, um das unter den wasserdurchlässigen Kunststoffrasen- und Kunststoffbelags-Flächen anfallende Drainagewasser aufzunehmen bevor es in den Pletschbach geleitet wird.

Der Teich wird in naturnaher Bauweise ausgeführt. Dabei wird auf künstliche Materialien, wie Teichfolie o.ä. verzichtet. Die Abdichtung erfolgt vielmehr mittels einer ausreichend dicken Lehmschicht, wodurch ein weitestgehend naturnaher Gewässerboden gewährleistet wird. Lediglich die Übertritts-Stellen der Zufluss- und Abfluss-Rohre werden mittels Wasserbausteinen und Beton gesichert.

An der Südseite, zum schon bestehenden Feldweg hin, wird die Anlage durch eine Hainbuchen-Hecke abgeschirmt. Diese soll jeweils auf eine Breite von rund 1,5 m und eine Höhe von 1,8 m zugeschnitten werden.

Die Gesamtflächengröße des Plangebietes beläuft sich auf 24.672 m². Sie verteilt sich auf die einzelnen Bestandteile wie folgt:

Pflasterflächen (Wege)	1.115 m ²
Kunststoffrasen (Spielflächen Fußball und Hockey)	6.858 m ²
Kunststoffbelag (Handball, Hoch- und Weitsprung, Laufbahnen)	6.342 m ²
Grünflächen (Rasen innerhalb der Hecken)	5.352 m ²
Saumstreifen (außerhalb der Wildhecke)	1.300 m ²
Freiwachsende Wildhecke	3.350 m ²
Hainbuchenhecke	305 m ²
naturnaher Teich	50 m ²
Gesamtsumme	24.672 m ² .

1.3 Betroffene Landschaftsbestandteile

Bei den von dem Vorhaben betroffenen Landschaftsbestandteilen handelt es sich um eine zu 100 % als Acker genutzte Fläche. Auch zur Baustelleneinrichtung werden nach dem derzeitigen Stand der Planungen voraussichtlich keine weiteren Flächen benötigt, da diese auf dem Gelände des bestehenden Sportplatzes eingerichtet werden sollen.

2 Abgrenzung des Untersuchungsumfangs und Beschreibung des Untersuchungsgebietes

2.1 Untersuchungsgebiet

Die Festlegung des Untersuchungsgebietes erfolgt im Allgemeinen entsprechend der räumlichen Ausdehnung des geplanten Vorhabens. Die Festlegung wurde bisher noch nicht vorgenommen. Nach dem derzeitigen Planungsstand, von dem sich die endgültige Planung voraussichtlich nicht wesentlich unterscheiden wird, wird als Eingriffsort die Fläche innerhalb der geplanten Grundstücksgrenzen angesehen. Mögliche Bewegungsflächen außerhalb derselben können erst nach Abschluss der Detailplanungen festgelegt und einbezogen werden. Das Untersuchungsgebiet wird dann mit einem Abstand von mindestens 200 m zu den Außengrenzen des Eingriffsortes festgelegt.

2.2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Die Beschreibung des Untersuchungsgebietes erfolgt nach der Geländebegehung und Kartierung der relevanten Biotoptypen. Da diese noch nicht durchgeführt werden konnten, kann zurzeit noch keine ausführliche Beschreibung erfolgen.

3 Methoden

Die Biotoptypenkartierung wurde in der Vegetationsperiode 2014 (voraussichtlich im Laufe des Monats Mai) im Maßstab 1:5.000 durchgeführt. Dabei wird das gesamte Untersuchungsgebiet flächendeckend bearbeitet werden.

Zur Bewertung des Eingriffs und zur Berechnung des erforderlichen Ausgleichs soll die Anleitung des LANUV zur numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW (Fassung von September 2008) zu Grunde gelegt werden.

4 Ökologische Bewertung des Ist-Zustandes

Die abschließende Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt kann erst nach der Biotoptypenkartierung (vgl. Kap. 3) erfolgen.

Die hier vorgelegte überschlägige Berechnung wurde auf der Grundlage des derzeitigen Planungsstandes durchgeführt. Sie wird mit fortschreitender Bearbeitung an den jeweils aktuellen Stand angepasst.

5 Eingriff

5.1 Eingriffsbeschreibung und Konfliktanalyse

Mit der Errichtung des Sportplatzes entsprechend dem vorliegenden Planungsstand werden die vorhandenen Biotopstrukturen vollständig entfernt und durch neue Einheiten ersetzt.

Hierzu wird auf den Flurstücken Nr. 74 der Flur X in der Gemarkung Straberg eine Fläche von insgesamt 24.672 m² in Anspruch genommen. Davon wird jedoch nur ein kleiner Teil durch die Pflasterung eines Weges vollständig versiegelt. Eine Teilversiegelung durch Kunststoffrasen und Kunststoffbelag erfolgt auf etwa der Hälfte der Fläche. Grünflächen, Gehölze und Sonstiges nehmen den Rest der Gesamtfläche ein. Der zur Sammlung der Drainagewässer vorgesehene Teich ist in der südöstlichen Ecke des Geländes vorgesehen. Durch die Herstellung mit Naturmaterialien (Lehm) ist eine naturnahe Entwicklung des Gewässers zu erwarten.

Die Aufteilung und Lage der einzelnen Flächen sowie die Zuweisung der unterschiedlichen Biotoptypen zur korrekten Bewertung können kartografisch erst nach der Biotoptypenkartierung und der Fertigstellung der endgültigen Planfassung vorgenommen werden. Entsprechende Karte und der Tabellen werden demzufolge in der Endfassung des LBP enthalten sein.

Die Bautätigkeiten zur Errichtung des Sportplatzes führen zunächst zu einem vollständigen Verlust von bisher intensiv genutzten Ackerstandorten. Es ist davon auszugehen, dass während der Bauarbeiten das gesamte Plangebiet in einem Zuge in Anspruch genommen wird, wodurch die Funktionsfähigkeit aller vorhandenen Biotope beeinträchtigt bzw. unterbunden wird.

Durch die Realisierung der geplanten Anlage wird sich das Landschaftsbild lokal verändern. Der visuell prägnante Rand zwischen Ackerfläche und den Anlagen des Klosters und der Schule sowie der Obstwiese wird durch die Einfassung des Sportplatzes mit der Wildhecke allerdings nur wenig verändert werden. Dieser Rand wird lediglich nach Norden verschoben und entlang der L36 um rund 125 m verlängert. Aus nördlicher Blickrichtung wird sich somit weiterhin ein einheitlicher, aber aufgelockerter Übergang zwischen den Landschaftsbestandteilen ergeben.

Während der Bauphase können in geringfügigem Maße Staubemissionen durch die Bautätigkeit, den Einsatz von Baumaschinen und den Transport von Material entstehen. Mit der Fertigstellung der Anlage treten keine baubedingten Staubemissionen mehr auf.

Unsachgemäße Maschinen-Handhabung kann ebenso wie Maschinendefekte zu Schadstoffeinträgen in den Boden und in das Grundwasser führen. Durch sorgfältige Beachtung der einschlägigen Regelungen zur Vermeidung von Unfällen können solche Zwischenfälle jedoch weitgehend vermieden werden.

Für die Zeit der Bauphase kommt es durch die Baumaschinen zu Lärmemissionen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch vorübergehend. Es wird davon ausgegangen, dass die Ergebnisse des Fachbeitrags zur Artenschutzprüfung zeigen werden, dass diese für die Tierwelt keine übermäßigen Auswirkungen (Störungen) darstellen. Dies gilt auch für weitere baubedingte temporärer Störreize wie Lärm, Licht oder Bewegungsunruhe.

5.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

Der Verursacher eines Eingriffes ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 4 (1) Landschaftsgesetz NW).

Folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können bereits zum jetzigen Zeitpunkt formuliert werden:

- Im Hinblick auf den Boden- und Biotopschutz sind Erdmassen, Baustoffe, u.ä. möglichst flächensparend auf den künftig ohnehin in Anspruch genommenen Flächen abzulagern. Bei Ausbau, Lagerung und Einbau von Boden ist ein schonender Umgang nach DIN 19731 zu beachten.
- Die unversiegelten Randbereiche der angrenzenden Ackerfläche sind, sofern sie baubedingt in Anspruch zu nehmen sind, vor Verdichtung als Folge von Befahrung mit schwerem Gerät und vor sonstigen Beeinträchtigungen während der Bauphase zu schützen.
- Zur Minderung der Lärmauswirkungen während der Bauphase auf Mensch und Tier ist der Einsatz von lärmgedämpften Maschinen zu empfehlen.
- Einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird durch die vorgesehene Eingrünung entgegengewirkt.

5.3 Unvermeidbare Beeinträchtigungen

Die Neuversiegelung und Teilversiegelung durch Kunststoffbeläge stellt bei dem geplanten Vorhaben eine unvermeidbare Beeinträchtigung dar. Auf der in Anspruch zu nehmenden Ackerfläche wird der Fauna und Flora somit Lebensraum entzogen. Für den Verlust dieser Lebensräume gilt es, Ausgleich und Ersatz zu schaffen.

Auf den für die Sportanlagen vorgesehen Teil-Flächen kommt es zu einem hochgradigen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen (Filter- und Pufferwirkung, Stoffumwandlungseigenschaft). Damit verliert dieser Teil auch einen Großteil seiner Eigenschaft als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen.

5.4 Kompensationsbedarf Naturhaushalt

Der Kompensationsbedarf für den Naturhaushalt wird durch Anwendung des Bewertungsverfahrens des LANUV zur numerischen Bewertung von Biotoptypen für die

Eingriffsregelung in NRW (Fassung von September 2008) berechnet. Dort wird auch ausgeführt, dass im Rahmen der Kompensation ein Zeitraum von 30 Jahren (eine Menschengeneration) zugrunde zu legen ist. Gleichwohl müssen die zu entwickelnden Biotope auf Dauer angelegt sein.

In der nachfolgenden Tabellen 1 wird die ökologische Bilanzierung der Eingriffsfolgen des geplanten Vorhabens dargestellt, wie sie zum jetzigen Zeitpunkt vorläufig möglich ist. Für jede Teilfläche wird der jeweils zugewiesene Biotoptyp gemäß der Liste aus der numerischen Bewertung von Biotypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008) angegeben.

5.4.1 Biotypen im Untersuchungsgebiet (Bestand und Planung)

In der nachfolgenden Tabelle werden die Biotypen am geplanten Standort dargestellt und in Wert gesetzt.

Tabelle 1: Eingriffs-Bilanzierung – Vorläufige Berechnung auf Grundlage des Planungsstandes vom 28.04.2014

Teil fläche Nr.	Code	Biotoptyp	Fläche (m²)	Grund- wert	Gesamt- korrektur- faktor	Gesamt- wert	Einzel flächenwert
Teil A: Biotoptypen im Bestand							
1	HA0, aci	Acker, intensiv, Wildkrautarten weitge- hend fehlend	24.672	2	1	2	49.344
Gesamtfläche A:				24.672	Gesamtflächenwert A:		49.344
Teil B: Biotoptypen der Planung							
2	VF0	Versiegelte Fläche: Gepflasterte Wege.	1.115	0	1	0	0
3	VF1	Teilversiegelte Fläche: Kunststoffrasen, wasserdurchlässig.	6.858	1	0,5	0,5	3.429
4	VF1	Teilversiegelte Fläche: Kunststoffbelag, wasserdurchlässig.	6.342	1	0,5	0,5	3171
5	HM, mc1	Grünanlage: Rasenfläche, intensiv genutzt (Rasen innerhalb der Hecken).	5.352	2	1	2	10.704

6	BD0_100, kd4	Hecke, mit lebensraumtypischen Gehölzen > 70 %, intensiv geschnitten (jährlicher Formschnitt): Hainbuchenhecke am Südrand der Anlage	305	4	1	4	1.120	
7	BD0_100, kb1	Hecke, mit lebensraumtypischen Gehölzen > 70 %, mehrreihig, kein regelmäßiger Formschnitt: Freiwachsende Wildhecke	3.350	6	0	6	20.100	
8	K, neo 1	Saum-, Ruderal- und Hochstaudenflur mit Anteil Störzeiger < 25%: Saumstreifen (außen, der Wildhecke vorgelagert)	1.300	6	1	6	7.800	
9	FF, wf3	Teich, bedingt naturnah: Teich zur Aufnahme des Drainagewassers.	50	6	1	6	300	
Gesamtfläche P :				24.672	Gesamtflächenwert P :			46.724

Charakterisierung von Biotoptypen und Erläuterungen zu einzelnen Flächen

Hier werden Erklärungen zu Biotoptypen und weitere Erläuterungen zu einzelnen Flächen gegeben, bei denen es notwendig erscheint.

HA0 Acker (Flächen Nr. 1): Es handelt sich um intensiv bewirtschaftete Ackerflächen, die im Bearbeitungsjahr mit Raps bestellt war. Der Biotoptyp wird entsprechend den Vorgaben der Anleitung bewertet.

FF Teich (Fläche Nr. 9): Aufgrund der Ausführung der Abdichtung mit Naturmaterial (Lehm), kann der Teich als bedingt naturnah (wf3) eingestuft werden.

VF1 Teilversiegelte Flächen (Kunststoffrasen, Fläche Nr. 3; Kunststoffbelag, Fläche Nr.4): Bei diesen Flächen handelt es sich um wasserdurchlässige Beläge. Sie sind deshalb nicht als versiegelte Fläche einstuftbar, sondern müssen als teilversiegelte Flächen behandelt werden. Andererseits erfüllen sie keine unmittelbare ökologische Funktion im Sinne der einschlägigen Vorschriften. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, erscheint die Anwendung eines Korrekturfaktors angebracht, der zu einer Abwertung auf 50 % des Grundwertes führt.

5.5 Folgen des Eingriffs für die Tierwelt

Die Folgen des Eingriffs für die Tierwelt können erst abschließen beurteilt werden, wenn der Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung erstellt wurde. Eine Vorabeinschätzung der artenschutzrechtlichen Belange wurde aber von IVÖR mit Datum vom 29.04.2014 vorgenommen.

5.6 Vorläufige Gesamtbilanz des Eingriffs

Aus den Gesamtflächenwerten der einzelnen Berechnungen ergibt sich folgende vorläufige Gesamtbilanz des Eingriffs:

Tabelle 3: Vorläufige Gesamt-Bilanzierung

Benennung	Gesamt- Fläche (m²)	Summe Flächen- Wert
Ausgangszustand der Eingriffsfläche	24.672	- 49.344
Zustand der Eingriffsfläche nach Umsetzung der Planung	24.672	46.724
Gesamtbilanz		- 2.620

**Es ergibt sich ein vorläufiger Kompensationsbedarf
für den Eingriff in den Naturhaushalt
von 2.620 Biotopwertpunkten**

Dieser Kompensationsbedarf würde beispielsweise erfüllt durch die Anlage einer Obstwiese (Wert 6 Pkte./m²) auf Ackerfläche (Wert 2 Pkte./m²) in einer Größe von 655 m².

Mangels Möglichkeiten zur Durchführung von Ersatzmaßnahmen im direkten Umfeld des Eingriffsortes soll der Ausgleich jedoch über ein Ökokonto kompensiert werden.

6 Maßnahmen

6.1 Gestaltungsgrundsätze

Ausgeglichen ist ein Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder hergestellt oder neu gestaltet ist (§ 4a (2) LG NW). Biotoptypen, die im Rahmen des Eingriffes so stark beeinträchtigt werden, dass sie ihre Funktion nicht mehr erfüllen können, müssen an geeigneter Stelle wieder hergestellt werden. Die Maßnahmen des Naturschutzes sollen dabei:

- Im räumlichen und funktionalen Zusammenhang zum Eingriffsort stehen.
- Nach Art und Umfang dazu geeignet sein, dass die vorhabensbedingt gestörten Funktionen nach einem angemessenen Zeitraum (i.d.R. 1 Generation) wieder erfüllt werden.
- Den beanspruchten Lebensräumen/Biotoptypen nach Gestalt und Funktion gleichwertig sein.

Für das Vorhaben sind vom Vorhabensträger deshalb nach derzeitigem Planungsstand folgende Maßnahmen im Plangebiet vorgesehen:

- Anlage von Grünanlagen (Rasenflächen).
- Pflanzung einer mehrreihigen Hecke mit vorgelagertem Krautsaum.
- Möglichst naturnahe Gestaltung aller Elemente innerhalb der Grundstücksgrenzen (z.B. Teich) und Festsetzung der Verwendung von lebensraumtypischen und heimischen Gehölzen für die Pflanzungen.

Da auch mit diesen Maßnahmen nicht der gesamte Ausgleich im Plangebiet selbst umgesetzt werden kann, ist für die Maßnahmen des erforderlichen Restausgleichs nach einer räumlich und funktional im Zusammenhang mit dem Eingriffsort stehenden Möglichkeit zu suchen. Da hierfür im direkten Umfeld des Eingriffsortes keine Möglichkeiten gesehen werden, sollen diese über ein Ökokonto erfolgen. Hier besteht die Möglichkeit, entsprechende Flächen im gleichen Naturraum zu entwickeln, welche den durch das Vorhaben begründeten Funktionsverlust ausgleichen.

6.2 Pflanzmaßnahmen

6.2.1 Generelle Vorgaben

Die Auswahl der Pflanzen erfolgt auf Grundlage der potentiell natürlichen Vegetation und der jeweiligen Exposition. Die verwendeten Gehölzarten haben den in der Pflanzenliste genannten Qualitätsanforderungen zu entsprechen. Es sind nur Pflanzen aus den nachfolgend genannten Listen zu verwenden. Zur Pflanzung sind nur autochthone Arten im Sinne der Definition bei LANUV (2008, S. 30) zu verwenden. Die Verwendung von Zier- oder Nadelgehölzen ist in den naturnah zu entwickelnden Biotoptypen nicht zulässig.

Die Pflanzung der Gehölze ist artenreich und fachgerecht nach DIN 18916 herzustellen, zu pflegen und vor Verbiss zu schützen. In der Anwuchsphase sind die Gehölze bei Trockenheit ausreichend zu wässern. Pflanzausfälle in den ersten fünf Jahren nach der Anlage sind jährlich zu ersetzen.

Die Anlage der Pflanzungen soll spätestens in der auf die Fertigstellung des Vorhabens folgenden Pflanzperiode erfolgen. Je nach Witterung ist ein Zeitpunkt in der Periode von Oktober bis März geeignet. Einsaaten müssen so zeitig im Jahr erfolgen, dass eine ausreichende Entwicklungszeit in der ersten Vegetationsperiode gewährleistet ist.

6.2.2 Herstellung der umlaufenden Hecke (Wildhecke)

Die an der Nord-, Ost- und Westgrenze der Anlage vorgesehene Hecke soll strukturreich mit Strauchwerk und Baumgruppen als Überhälter angelegt werden. Sie soll in einer Breite von 7,5 m angelegt werden. Hierzu sind folgende Vorgaben zu beachten:

- Anordnung der Sträucher jeweils einer Art in Gruppen aus 5-7 Stück.
- Ein Pflanzabstand von 1 x 1 m sollte nicht unterschritten werden, ist jedoch ggfls. je nach Art zu variieren.
- Die als Überhälter vorgesehenen Bäume können einzeln (Bäume 1. Ordnung) oder in Gruppen zu 2-3 Stück gepflanzt werden.
- Der Abstand zwischen den einzelnen Bäumen/Baumgruppen soll jeweils mindestens 10 ñ 15 m betragen. Örtliche Besonderheiten und Vorgaben der unteren Landschaftsbehörde sind zu berücksichtigen und können u. U. zu Abweichungen führen.
- Die Bäume sind bei Bedarf mit Pfählen unter Verwendung geeigneten Bindematerials (Kokosstrick o.ä.) gegen Umfallen zu sichern und bei Gefahr von Wildverbiß vor diesem ausreichend zu schützen.

In den ersten Jahren nach der Anpflanzung neigen solche Gehölzbestände zur Überunkrautung. Es treten oft Pflanzen mit einer hohen Samenproduktion auf, die meistens durch Wind verbreitet werden. Der damit verbundene Samenflug in benachbarte landwirtschaftliche Flächen führt hier in der Regel zu erhöhten Bekämpfungserfordernissen und damit zu zusätzlichen Pflanzenschutzmaßnahmen, oft durch den Einsatz von Herbiziden. Um derartige Beeinträchtigungen der anliegenden Nutzflächen zu vermeiden, haben sich Grünland-Untersaaten bewährt. Zur Sicherung des Erfolges ist eine regelmäßige Mahd in den ersten Jahren der Anpflanzung notwendig. Neben der Pflege des Gehölzstreifens ist deshalb auch diese Schutzmaßnahme verbindlich zu regeln, um ihre Durchführung sicherzustellen.

6.2.3 Pflanzenlisten der Gehölze

Pflanzenliste Sträucher (2 x verpflanzt, 80-125 cm hoch):

Blutroter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

Haselnuß	<i>Corylus avellana</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>

Pflanzenliste Bäume

(Hochstamm 2-3 x verpflanzt, Stammumfang in 1m Höhe 10-12 cm):

Buche	<i>Fagus sylvatica</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Esche	<i>Fraxinus Excelsior</i>
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Feld-Ulme	<i>Ulmus minor</i>
Flatter-Ulme	<i>Ulmus laevis</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>

6.3 Besondere Maßnahmen zum Schutz der Fauna oder einzelner Tierarten

Gegebenenfalls notwendige besondere Maßnahmen zum Schutz der Fauna oder einzelner Tierarten können noch nicht formuliert werden, da der artenschutzrechtliche Fachbeitrag noch nicht erstellt werden konnte.

6.4 Maßnahmen zum Schutz des Bodens

Maßnahmen, die geeignet sind, Auswirkungen auf den Boden und seine vielfältigen Funktionen möglichst zu vermeiden bzw. zu vermindern wurden bereits in Kapitel 5.2 formuliert.

6.4.1 Anlage eines Saumstreifens mit Hochstaudenflur

Die Einsaat soll mit einer standortgerechten Mischung erfolgen und einen möglichst hohen Kräuteranteil aufweisen. Nach Absprache mit den zuständigen Behörden kann z.B. die Saatgutmischung RSM 8.1 für Biotopentwicklungsflächen verwendet werden. Verdichtete Böden sind vorher zu lockern. Die Pflege soll durch 1-malige jährliche Mahd erfolgen. Der früheste Termin ist der 1. September. In den ersten ein bis zwei Jahren nach der Anlage kann unter Umständen auch eine 2-malige jährliche Mahd sinnvoll sein. Auf eine solche, sowie auf Pflegeumbruch und Nachsaat ohne vorherige Absprache mit der uLB ist auf jeden Fall zu verzichten.

7 Zusammenfassung

Das Norbert Gymnasium in Dormagen Knechtsteden und der Rhein-Kreis Neuss als Mitglied des Trägervereins planen, die Sportanlage des Gymnasiums zu erweitern. Hierzu ist der Neubau einer Kampfbahn, Typ C vorgesehen.

Da die Planungen derzeit noch nicht endgültig abgeschlossen sind, werden zur Behandlung des Vorhabens in der Sitzung des Landschaftsbeirates des Rhein-Kreises Neuss am 13.05.2014 zunächst vorläufige Aussagen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgelegt. Diese beruhen auf dem derzeitigen Planungsstand und sind an eventuelle Änderungen in der endgültigen Planung anzupassen.

Das etwa 2,5 ha große Plangebiet liegt direkt neben dem Komplex des Norbert Gymnasiums und des Klosters Knechtsteden in Dormagen-Straberg auf einem angrenzenden Acker. Dieser grenzt im Osten an das FFH-Gebiet DE-4806-303 „Knechtstedener Wald mit Chorbusch“ an. Östlich verläuft in Nord-Süd-Richtung die Landstraße L36. Sie verbindet die Ortssteile Straberg und Delhoven und führt über die L208 auch nach Rommerskirchen-Anstel. Die Anbindung von Kloster und Gymnasium erfolgt von der Landstraße L36 her.

Die geplante Sportanlage soll einen Rasenplatz aus Kunststoffrasen sowie ein Handballfeld, eine Hochsprunganlage, eine Weitsprunganlage und Laufbahnen mit einem Kunststoffbelag enthalten. Im Norden und Osten ist ein 1,20 m hohen Erdwall mit einer Basisbreite von 6,80 m und einer Kronenbreite von 2,00 m aufweist zur Abschirmung vorgesehen, der ein 3 m breiter Saumstreifen vorgelagert wird.

Die vorliegenden vorläufigen Aussagen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan beschreiben und bilanzieren entsprechend den Erfordernissen der Eingriffsregelung die im derzeitigen Planungsstand erkennbaren Auswirkungen der Umsetzung des Vorhabens auf Natur und Landschaft sowie erste Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation der Eingriffsfolgen.

Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden innerhalb der Vorhabensfläche Maßnahmen durchgeführt. Diese Maßnahmen werden mit der Errichtung der Anlage durchgeführt und sind somit kurzfristig umsetzbar.

Die Gesamt-Bilanz von Eingriff und Ausgleich zeigt jedoch, dass auch nach Durchführung der Maßnahmen innerhalb der Vorhabensfläche noch ein rechnerisches Kompensationsdefizit besteht. Das verbleibende Defizit muss durch externe Maßnahmen ausgeglichen werden. Dies soll über ein Ökokonto erfolgen, um die Möglichkeit zu nutzen, Flächen gleicher Funktion im gleichen Naturraum zu entwickeln.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen kann der derzeit absehbare erforderliche Ausgleich in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Eingriffsort vollständig erbracht werden.

Aufgestellt: Düsseldorf, den 29. April 2014

Der Gutachter



Rolf Heimann
(Dipl.-Biologe)